

FEUERWEHRREGLEMENT²⁾
mit obligatorischer Feuerwehrdienstleistung²⁾
der
EINWOHNERGEMEINDE KANDERSTEG
1996



Mit Änderungen vom 08.06.2001
Mit Änderungen vom 28.11.2003
Mit Änderungen vom 09.06.2006
Mit Änderungen vom 08.06.2007
Mit Änderungen vom 05.06.2009
Mit Änderungen vom 25.11.2011
Mit Änderungen vom 29.11.2013
Mit Änderungen vom 27.11.2015

Für Funktions- und Ämterbezeichnungen wird nachfolgend jeweils die männliche Form verwendet; diese gelten aber in Gleicherweise für Frauen und Männer.

Inhaltsverzeichnis

	Artikel	Seite
I. Aufgaben der Feuerwehr ²⁾		
Aufgaben	1	4
II. Feuerwehrdienstpflicht ²⁾		
1. Dienstdauer, Einteilung, Ernennung, Ausrüstung und Befreiung		
Feuerwehrpflicht ²⁾	2	4
Persönliche Feuerwehrdienstleistung ²⁾	3	4
Feuerwehrdienstleistung oder Ersatzabgabe ²⁾	4	4
Ärztlicher Befund	5	4
Weiterausbildung	6	4
Kader und Fachleute	7	5
Persönliche Ausrüstung	8	5
Befreiung von der aktiven Feuerwehrpflicht ²⁾	9	5
2. Übungsdienst und Einsatz		
Übungsplan und -daten	10	5
Obligatorium und Entschuldigungen	11	5
Inanspruchnahme von Eigentum Dritter	12	6
Feuerwehrkommandant ²⁾	13	6
Einsatz des Sonderstützpunktes	14	6
III. Betriebsfeuerwehren ²⁾		
Betriebsfeuerwehren ²⁾	15	6
IV. Finanzierung		
Finanzierungsgrundsätze ²⁾	16	6
Spezialfinanzierung ²⁾	16a	7
Ersatzabgabe	17	7
Befreiung von der Ersatzabgabe	18	7
Gebühren	19	7
Einsatzkosten	20	7
Kosten für Nachbarhilfe	21	8
V. Zuständigkeit		
1. Gemeinderat		
Aufgaben und Befugnisse	22	8
2. Feuerwehrkommission ¹⁾²⁾⁴⁾		
Zusammensetzung	23	8
Aufgaben und Befugnisse	24	8

VI. Strafen und Schlussbestimmungen

Strafen	25	9
Aufhebung bisherigen Rechts	26	9
Inkrafttreten	27	9

Die Gemeinde Kandersteg, gestützt auf Artikel 23 des Feuerschutz- und Feuerwehrgesetz vom 20. Januar 1994 (FFG), beschliesst:

I. Aufgaben der Feuerwehr ²⁾

Aufgaben

Art. 1 ¹ Die Feuerwehr bekämpft Feuer-, Elementar- und andere Schadenereignisse, insbesondere Öl-, Gas- und Chemieunfälle in der Gemeinde gemäss Artikel 13 und 14 FFG. ²⁾

² Sie ist nicht verpflichtet, weitergehende Aufgaben zu erfüllen. ⁸⁾

II. Feuerwehrpflicht ²⁾

1. Dienstdauer, Einteilung, Ernennung, Ausrüstung und Befreiung

Feuerwehrpflicht ²⁾

Art. 2 ¹ Alle in der Gemeinde wohnhaften Frauen und Männer, inkl. ausländischen Staatsangehörigen mit Niederlassungsbewilligung C, werden zwischen dem 20. und dem 50. Altersjahr der Feuerwehrpflicht unterstellt. ^{2) 6)}

² Die Feuerwehrpflicht kann bei Bestandeslücken durch den Gemeinderat auf das 19. Altersjahr ausgedehnt werden. ^{2) 6)}

³ Freiwilligen Feuerwehrdienst können Interessierte auf ein schriftliches Gesuch hin bereits ab dem 19. Altersjahr leisten. Für das Aufnahmeverfahren kommt Art. 4 ff zur Anwendung. ²⁾

Persönliche Feuerwehrdienstleistung ²⁾

Art. 3 ¹ Der aktive Feuerwehrdienst ist persönlich zu leisten. ²⁾

² Eine Stellvertretung ist ausgeschlossen.

Feuerwehrdienstleistung oder Ersatzabgabe ²⁾

Art. 4 ¹ Niemand hat darauf Anspruch, in die Feuerwehr eingeteilt zu werden. ²⁾

² Die Feuerwehrkommission bestimmt, ob Pflichtige Feuerwehrdienst zu leisten oder eine Ersatzabgabe zu bezahlen haben. Ihr Entscheid kann beim Gemeinderat angefochten werden (Art. 22 g). ^{1) 2) 3)}

³ Massgebend, ob aktiver Dienst geleistet werden muss, sind die Bedürfnisse der Feuerwehr sowie persönliche und berufliche Verhältnisse, Alter, Arbeits- und Wohnort des Pflichtigen als auch dessen Zugehörigkeit zu anderen Einsatzdiensten. ²⁾

Ärztlicher Befund

Art. 5 ¹ Bestehen wegen körperlicher oder geistiger Gebrechen Zweifel über die Dienstauglichkeit, ist der Befund eines Arztes einzuholen.

² Personen, die wegen einer körperlichen oder geistigen Behinderung ein Gesuch um Befreiung vom aktiven Feuerwehrdienst stellen, weisen im Zweifelsfall ihre Dienstuntauglichkeit mit Arzteugnis nach. ²⁾

Weiterausbildung

Art. 6 ¹ Feuerwehrangehörige können zur Weiterbildung und zur Übernahme von Kaderchargen verpflichtet werden. ²⁾

² Sie haben entsprechende Kurse und Übungen zu besuchen und

die mit dem Grad oder der Funktion verbundenen Dienste zu leisten.

Kader und Fachleute

Art. 7 ¹ Offiziere, Unteroffiziere und Fachleute werden auf unbestimmte Zeit ernannt.

² Sie bekleiden ihren Grad oder ihre Funktion bis zum Austritt aus der Dienstpflicht, bis ihre Ernennungsbehörde sie enthebt, auf Gesuch hin entlässt, sie befördert oder versetzt.

³ Vor Ablauf der Dienstpflicht von ihrem Grad oder ihrer Funktion enthoben oder aus zwingenden Gründen zurücktretende Offiziere, Unteroffiziere und Fachleute dürfen ohne ihre ausdrückliche Zustimmung nicht mehr zur aktiven Dienstleistung herangezogen werden.

Persönliche Ausrüstung

Art. 8 ¹ Die persönliche Ausrüstung sowie die Grad- und Funktionsbezeichnung aller Feuerwehrangehörigen haben den schweizerischen und kantonalen Normen zu entsprechen. ²⁾

² Kader, Fachleute und übrige Feuerwehrangehörige sind verpflichtet, die gefasste Ausrüstung und Bekleidung in gutem und sauberem Zustand zu halten. ²⁾

³ Die persönliche Ausrüstung darf nur zu dienstlichen Zwecken verwendet werden.

Befreiung von der aktiven Feuerwehrpflicht ²⁾

Art. 9 Von der aktiven Feuerwehrpflicht sind befreit: ²⁾

a) Personen, die amtliche Funktionen ausüben, die mit der aktiven Feuerwehrpflicht nicht vereinbar sind, ²⁾⁴⁾⁸⁾

b) Personen, die eine volle Invalidenrente beziehen,

c) auf Gesuch hin Personen, deren Behinderung sie bei der Leistung aktiven Feuerwehrdienstes wesentlich beeinträchtigt, ²⁾

d) auf Gesuch hin Personen, die im eigenen Haushalt lebende Kinder bis zur Beendigung der Volksschulpflicht oder Pflege bedürftige allein oder hauptverantwortlich zu betreuen haben, ²⁾

e) die Ehegattin oder der Ehegatte, deren Ehepartner oder dessen Ehepartnerin Feuerwehrdienst leistet. ²⁾ Dies gilt auch für Personen in registrierten Partnerschaften, deren Partnerin oder dessen Partner Feuerwehrdienst leistet, ⁴⁾

f) die Dienstpflichtigen von Betriebsfeuerwehren, sofern zwischen der Gemeinde und der Organisation eine Vereinbarung abgeschlossen wurde. ²⁾

2. Übungsdienst und Einsatz

Übungsplan und -daten

Art. 10 Der Übungsplan mit den Übungsdaten ist allen Dienstpflichtigen mindestens 30 Tage vor Beginn der Übungstätigkeit zuzustellen. ⁴⁾

Obligatorium und Entschuldigungen

Art. 11 ¹ Der Besuch der Übungen ist obligatorisch.

² Entschuldigungen sind rechtzeitig dem Feuerwehrkommando einzureichen. ²⁾⁸⁾

³ Als Entschuldigungsgründe gelten:

- a) Krankheit, ²⁾⁸⁾
- b) Schwangerschaft, ²⁾
- c) begründete Ortsabwesenheit infolge (Militär, Zivilschutz, berufliche oder ferienbedingte Ortsabwesenheiten), ²⁾⁸⁾
- d) Schwere Erkrankungen oder Todesfall in der Familie, ⁸⁾
- e) andere wichtige Gründe. ⁸⁾

⁴ Versäumte und entschuldigte Übungen sind grundsätzlich nachzuholen. ⁴⁾

Inanspruchnahme von Eigentum Dritter

Art. 12 ¹ Die Feuerwehr ist unter Vorbehalt der Entschädigungspflicht berechtigt, private Gebäude, Grundstücke und Fahrzeuge für ihre Einsätze in Anspruch zu nehmen. ²⁾

² Bei Übungen sind die betroffenen Eigentümerinnen oder Eigentümer vorgängig zu orientieren.

Feuerwehrkommandant ²⁾

Art. 13 ¹ Dem Feuerwehrkommandanten steht unter Einräumung der Delegationsbefugnis das ausschliessliche Kommando in Feuerwehrbelangen auf dem Schadenplatz zu. ²⁾

² Ihm unterstehen auch die auswärtigen Feuerwehren; diese dürfen den Schadenplatz ohne seine Erlaubnis nicht verlassen. ²⁾

Einsatz des Sonderstützpunktes

Art. 14 Sobald bei einem Öl-, Chemie- oder Strahlenereignis sowie bei Unfällen auf Strassen, Bahnanlagen und in Tunnels der zuständige Sonderstützpunkt auf dem Platz ist, übernimmt der speziell ausgebildete Einsatzleiter das Kommando.

III. Betriebsfeuerwehren ²⁾

Betriebsfeuerwehren ²⁾

Art. 15 ¹ Für die Betriebsfeuerwehren ist im Einvernehmen mit dem Feuerwehrinspektor ein Organisationsreglement aufzustellen. ²⁾

² Als Grundlage für die Organisation, Ausrüstung und Alarmierung der Betriebsfeuerwehren gelten das Feuerschutz- und Feuerwehrgesetz und die kantonalen Brandschutzvorschriften. ²⁾

³ Bei Bedarf haben die Betriebsfeuerwehren auch ausserhalb des Betriebes bei der Schadenbekämpfung mitzuwirken.

IV. Finanzierung

Finanzierungsgrundsätze ²⁾

Art. 16 ¹ Als Ertrag stehen der Feuerwehr zur Verfügung:

- a) Beiträge der GVB;
- b) Feuerwehr-Ersatzabgaben;
- c) Gebühren für die Inanspruchnahme der Feuerwehr;
- d) Rückerstattung von Einsatzkosten;
- e) Entschädigungen für Einsätze der Feuerwehr in anderen Gemeinden.

	<p>² Der Aufwand der Feuerwehr umfasst:</p> <p>a) Betriebskosten;</p> <p>b) Kapitalkosten (Abschreibungen und Zinsen) von getätigten Investitionen.</p>
Spezialfinanzierung ²⁾	<p>Art. 16a ¹ Die Aufgabe der Feuerwehr ist im Sinne einer Spezialfinanzierung finanziell selbst tragend zu erfüllen.</p> <p>² Der Ertragsüberschuss der Feuerwehr wird als Verpflichtung der Gemeinde gegenüber der Spezialfinanzierung Feuerwehr bilanziert, der Aufwandüberschuss wird als Vorschuss der Gemeinde gegenüber der Spezialfinanzierung Feuerwehr bilanziert.</p> <p>³ Innerst acht Jahren seit erstmaliger Bilanzierung ist ein allfälliger Vorschuss abzutragen.</p> <p>⁴ Die Verpflichtung oder der Vorschuss wird verzinst.</p>
Ersatzabgabe	<p>Art. 17 ¹ Personen, die vom aktiven Feuerwehrdienst befreit sind, zahlen bis zum 50. Altersjahr eine Ersatzabgabe. ^{2) 6)}</p> <p>² Der Ansatz zur Erhebung der Ersatzabgabe wird durch den Gemeinderat jährlich auf Antrag der Feuerwehrkommission in Prozenten der einfachen Steuer festgelegt. Der Ansatz liegt zwischen 18% und 35%. ^{2) 3)5)}</p> <p>³ Die Ersatzabgabe darf zur Zeit jährlich Fr. 450.— bzw. später den vom Regierungsrat festgelegten Höchstsatz nicht überschreiten. Jeder Ersatzpflichtige bezahlt einen Mindestbetrag von Fr. 50.—. ⁵⁾⁸⁾</p>
Befreiung von der Ersatzabgabe	<p>Art. 18 Von der Bezahlung der Ersatzabgabe sind befreit:</p> <p>a) Personen, die gemäss Artikel 9 Buchstabe a, d, e und f von der aktiven Feuerwehrdienstleistung befreit sind. ²⁾</p> <p>b) Personen, die gemäss Artikel 9 Buchstaben b und c vom aktiven Feuerwehrdienst befreit sind, wenn und solange ihr steuerbares Einkommen weniger als Fr. 100'000.— und ihr steuerbares Vermögen weniger als eine Mio. Franken beträgt. ²⁾</p>
Gebühren	<p>Art. 19 Die Gemeinde erhebt für die Inanspruchnahme der Feuerwehr Gebühren von: ²⁾</p> <p>a) Personen, die Feuerwehrdienstleistungen ausserhalb des eigentlichen Aufgabenbereichs gemäss Artikel 14 Absatz 2 FFG in Anspruch nehmen, ²⁾</p> <p>b) Eigentümer von Bauten und Anlagen mit erhöhten Risiken, soweit deren feuerwehrmässige Betreuung besonderen Aufwand verursacht. ²⁾</p> <p>c) Bauten des Bundes im Schadenfall. ²⁾</p>
Einsatzkosten	<p>Art. 20 ¹ Die Gemeinde kann die Einsatzkosten vom Verursacher einfordern, wenn das Ereignis schuldhaft herbeigeführt wurde. Betrifft auch wiederholte Fehlalarme von Alarmanlagen.</p> <p>² Bei Sondereinsätzen gemäss Artikel 17 FFG sowie insbesondere bei Einsätzen im Zusammenhang mit Verkehrsunfällen aller Art, können die Einsatzkosten auch ohne Nachweis eines Verschuldens eingefordert werden.</p>

³ Die Bestimmungen des Schweizerischen Haftpflichtrechts (Art. 41 ff OR) sind sinngemäss anwendbar.

Kosten für Nachbarhilfe **Art. 21** Bei Feuerwehrleistungen in benachbarten Gemeinden kann eine angemessene Entschädigung verlangt werden. ²⁾

V. Zuständigkeit

1. Gemeinderat

Aufgaben und Befugnisse **Art. 22** Der Gemeinderat

- a) übt die Aufsicht über die Feuerwehr aus, ²⁾
- b) regelt mit einer Dienstordnung (Verordnung):
 - im Einvernehmen mit dem zuständigen Feuerwehrinspektor die Organisation der Feuerwehr (Gliederung und Bestand) unter Berücksichtigung der übrigen Einsatzmittel der Gemeinde und bestimmt, wie viele Personen im Kriegsfall die Aufgaben der Feuerwehr sicherzustellen haben, ²⁾
 - die Höhe des Soldes,
 - die Gebühren nach Art. 19
 - die Einsatzkosten nach Art. 20 und Art. 21
 - das Bussenverfahren nach Art. 25
- c) wählt die Mitglieder der Feuerwehrkommission und legt deren Aufgaben und Befugnisse fest, ^{1) 2) 3)}
- d) gestrichen, ²⁾
- e) ernennt die Offiziere; die Wahl des Kommandanten und dessen Stellvertreter bedarf der Genehmigung des Regierungsstatthalters,
- f) gestrichen, ²⁾
- g) überprüft gestützt auf eine schriftliche Einsprache den Entscheid der Feuerwehrkommission, ob ein Dienstpflichtiger aktiven Dienst zu leisten oder eine Ersatzabgabe zu bezahlen hat (Art. 2 Abs. 3 und Art. 4 Abs. 2), ^{1) 2) 3)}
- h) entscheidet über Gesuche um Befreiung vom aktiven Feuerwehrdienst, ²⁾
- i) gestrichen, ²⁾
- j) genehmigt Vereinbarungen mit den Betriebsfeuerwehren,
- k) gestrichen. ²⁾

2. Feuerwehrkommission ^{1) 2) 4)}

Zusammensetzung **Art. 23** ¹ Die Feuerwehrkommission wird vom Gemeinderat gewählt. ^{1) 2) 3)}

² Sie umfasst das höhere Kader (Kommandant, Vize-Kommandant, und die Einsatzleiter), den Fourier, min. 1 Mannschaftsvertreter sowie den zuständige Ressortvertreter des Gemeinderates. ^{3) 6) 7)}

³ gestrichen. ³⁾

- Aufgaben und Befugnisse **Art. 24** Die Feuerwehrkommission ^{1) 2) 3)}
- a) bereitet die Ausführungsbeschlüsse zu diesem Reglement vor,
 - b) unterbreitet dem Gemeinderat die Wahlvorschläge für die Ernennung des höheren Kaders,
 - c) entlässt ungeeignete Feuerwehrpflichtige, ²⁾
 - d) bestimmt, wer Kurse zu besuchen hat,
 - e) gestrichen ³⁾⁸⁾
 - f) bestimmt, ob ein Dienstpflichtiger aktiven Dienst zu leisten oder eine Ersatzabgabe zu bezahlen hat, wobei dieser Entscheid mit Einsprache schriftlich und begründet innert 30 Tagen beim Gemeinderat angefochten werden kann (Art. 4 Abs. 2),
 - g) koordiniert jährlich die personellen Bedürfnisse und die Ausbildung der Pflichtigen. ¹⁾

VI. Strafen und Schlussbestimmungen

Strafen **Art. 25** ¹ Widerhandlungen gegen Bestimmungen des Feuerwehreglements oder dessen Ausführungsbestimmungen werden mit Busse von Fr. 20.- bis Fr. 1'000.- bestraft; für die Strafverfolgung ist der Gemeinderat zuständig. ²⁾

² Ausgefällte Bussen sind für Feuerwehrzwecke zu verwenden. ²⁾

³ Eine Bestrafung nach Artikel 47 - 49 FFG bleibt vorbehalten. ²⁾

Aufhebung bisherigen Rechts **Art. 26** Das Wehrdienstreglement vom 06. Juni 1989 wird aufgehoben.

Inkrafttreten **Art. 27** Dieses Reglement tritt auf den 01. Januar 1996 in Kraft.

¹ Das vorliegende Reglement wurde an der Versammlung vom 24. November 1995 mit 99 zu 0 Stimmen beschlossen.

² Die Änderungen vom 27.11.2015 treten per 01. Januar 2016 in Kraft. ⁸⁾

Namens der Gemeindeversammlung

Der Gemeindepräsident: Der Gemeindeschreiber

R.F. Maeder H. Minnig

Auflagezeugnis

Das Feuerwehreglement ²⁾ wurde gemäss den Bestimmungen der Gemeindeverordnung öffentlich aufgelegt. Es sind keine Einsprachen eingelangt.

Kandersteg, 27. Dezember 1995

Der Gemeindeschreiber:

H. Minnig

Genehmigung

Von der Gebäudeversicherung des Kantons Bern genehmigt.

Ittigen-Bern, 17. Januar 1996

Genehmigung

Die mit ⁷⁾ gekennzeichneten Änderungen wurden am 29. November 2013 von der Gemeindeversammlung genehmigt.

Der Gemeindepräsident:

Die Gemeindeschreiberin:

B. Jost

A. Allenbach

Auflagezeugnis

Die Gemeindeschreiberin hat dieses Reglement vom 28. Oktober 2013 bis 29. November 2013 (dreissig Tage vor der beschlussfassenden Versammlung) in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Die Auflage wurde im Frutiger Amtsanzeiger Nr. 43 vom 22. Oktober 2013 bekannt gemacht.

Kandersteg, 30. Dezember 2013

Die Gemeindeschreiberin:

A. Allenbach

Innert der gesetzlichen Fristen sind keine Beschwerden eingegangen.

Genehmigung

Die mit ⁸⁾ gekennzeichneten Änderungen wurden am 27. November 2015 von der Gemeindeversammlung genehmigt.

Der Gemeindepräsident:

Die Gemeindeschreiberin:

B. Jost

A. Allenbach

Auflagezeugnis

Die Gemeindeschreiberin hat dieses Reglement vom 27. Oktober 2015 bis 27. November 2015 (dreissig Tage vor der beschlussfassenden Versammlung) in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Die Auflage wurde im Frutiger Amtsanzeiger Nr. 44 vom 27. Oktober 2015 bekannt gemacht.

Kandersteg, 28. Dezember 2015

Die Gemeindeschreiberin:

A. Allenbach

Innert der gesetzlichen Fristen sind keine Beschwerden eingegangen.

ÄNDERUNGEN:

- 1) Gemeindeversammlung vom 08.06.2001
- 2) Gemeindeversammlung vom 28.11.2003
- 3) Gemeindeversammlung vom 09.06.2006
- 4) Gemeindeversammlung vom 08.06.2007
- 5) Gemeindeversammlung vom 05.06.2009
- 6) Gemeindeversammlung vom 25.11.2011
- 7) Gemeindeversammlung vom 29.11.2013
- 8) Gemeindeversammlung vom 27.11.2015